

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 3

Artikel: Der Beschluss über Wahlen und Abstimmungen in der Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.— im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

38. Jahrgang

15. Oktober 1962

Ist unsere Armee modern?

«Sehr geehrter Herr Redaktor,

gestatten Sie, daß ich Ihnen ein Problem unterbreite, das mich in letzter Zeit sehr stark beschäftigt hat. Ist unsere Armee modern, d. h. ist sie so modern ausgerüstet, daß sie mit Aussicht auf Erfolg kämpfen kann? Wenn ich Bilder sehe aus dem Ausland, die neuen Waffen, die neuen Geräte, dann beschleichen mich oft leise Zweifel. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn es Ihnen gelingen könnte, meine Bedenken zu zerstreuen.»

Kpl. H. I. in W.

Es geschieht nicht zum ersten Male, lieber Kamerad, daß mich solche Zuschriften wie die Ihre erreichen. Deshalb finde ich es am Platze, einmal an dieser Stelle und in aller Offenheit meine Auffassung bekanntzugeben.

Ich bin überzeugt, daß nicht nur der Soldat in unserem Lande von solchen Fragen bedrängt wird. Das Problem stellt sich auch für den Soldaten in Österreich, in Schweden, in Finnland und in jenen Kleinstaaten, die der NATO zugehörig sind.

Für uns stellt sich diese Frage auch nicht erst heute. Sie mußte seit Bestehen unserer Armee immer wieder beantwortet werden.

Sie ist aber für die Schweiz und auch für Schweden, Finnland und Österreich heute von besonderer Aktualität, weil unsere Länder keinem Bündnisystem angehören und im Aufbau und in der Ausrüstung ihrer Streitkräfte völlig auf sich allein angewiesen sind.

Es wäre sinnlos, unsere Armee etwa zu vergleichen mit der bewaffneten Macht der Sowjetunion oder jener der Vereinigten Staaten.

Aber **sinnvoll** ist es, wenn wir unsere Armee im Hinblick auf die ihr gestellte Aufgabe einer Prüfung unterziehen, genauso, wie man das in Schweden und in anderen Ländern ebenfalls tun wird.

Von dieser nüchternen Warte aus besehen, lieber Kamerad, haben wir den Vergleich mit anderen nicht zu scheuen, er fällt sogar positiv zu unseren Gunsten aus.

Unser Volk hat in jüngster Zeit gewaltige Anstrengungen unternommen, die Armee auf den überhaupt für uns

möglichen Höchststand zu bringen. Im Rahmen der neuen Organisation sind neue Waffen, neue Geräte angeschafft worden: Sturmgewehr, Panzer, neue Flugzeuge, Raketen usf., die es erlauben, von einer abschreckenden Wirkung zu sprechen.

Die Schweiz ist ein Kleinstaat. Deshalb hat sie sich auch bei ihren militärischen Maßnahmen auf das Wesentlichste zu beschränken. Es wäre verfehlt und unnütz, aus unserer Armee eine Großmachtarmee im Westentaschenformat schaffen zu wollen. Wir brauchen jene Waffen und jene Organisation, die eine möglichst erfolgversprechende Verteidigung des Landes gewährleisten. Wir haben beides!

Ich habe es bereits erwähnt: diese Erkenntnis ist nicht neu, und diese Aufgabe hat sich unserem Land immer gestellt. Die Schweiz hat sich seit ihrem Bestehen als Bundesstaat immer mit dem Gedanken vertraut machen müssen, gegebenfalls einem an Menschen und Waffen gewaltig überlegenen Gegner die Stirne zu bieten. Es kommt dazu, daß unsere verantwortlichen politischen und militärischen Behörden stets aufmerksam die Entwicklung der Waffentechnik verfolgen und unablässig prüfen, was sich für die Verstärkung unserer Armee eignet.

So betrachtet, haben Sie und wir alle nicht den geringsten Grund zum Verzagen. Die Schweiz tut das Mögliche, um ihren Soldaten jene Waffen und Mittel zu geben, deren sie bedürfen. Aber denken Sie stets auch an die Wahrheit, daß die besten und die modernsten Waffen nichts taugen, wenn der Mensch versagt.

Ich nehme an, daß Ihnen der Name des großen norwegischen Forschers und Menschenfreundes **Fridtjof Nansen** nicht unbekannt ist. Lesen Sie abschließend, was er seinen Landsleuten vor Jahren zugerufen hat: «Wenn man über Verteidigungsfragen mit Leuten spricht, die gegen die Verteidigung sind, begegnet man in erster Linie einem Einwand, der schlechter als alle anderen ist.

Er lautet: Es nützt nichts! Es nützt einem kleinen Volke nichts, sich gegen eine Großmacht zu verteidigen; wenn die Großmacht will, schluckt sie das kleine Land.

Das aber ist nur erbärmliche und mutlose Selbstaufgabe. Wenn es einmal so

weit käme in Norwegen, wäre das norwegische Volk zum Untergang verurteilt. Ein Mann, der nicht glaubt, auf eigenen Beinen stehen zu können, ist ein Jämmerling; ein Volk, das nicht daran glaubt, sich selbst helfen zu können, ist noch elender, es hat kein Recht zu leben.

Wenn man sich einbildet, den Krieg abschaffen zu können, indem man die kleinen Völker verteidigungslos macht, vergißt man völlig, daß nicht die Rüstung der kleinen Völker den Krieg hervorruft, sondern die der großen.»

Schweizerische Militärgesetzgebung

Der Beschuß über Wahlen und Abstimmungen in der Armee

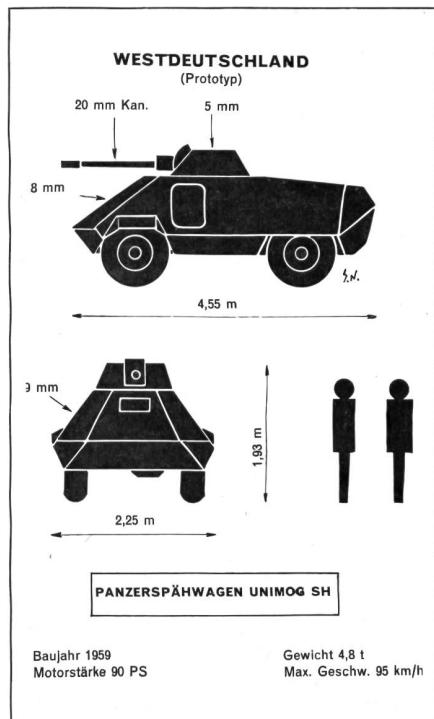
Neben zahlreichen andern Neuerungen, die der Aktivdienst 1939/45 gebracht hat, steht auch eine grundlegende Neuordnung der Teilnahme der im Militärdienst stehenden Wehrmänner an Wahlen und Abstimmungen. Dabei wurde das bisherige System der durch die Truppe organisierten Militäristimmbüros, das sich namentlich bei Truppenverbänden mit Angehörigen aus verschiedenen Kantonen nicht bewährt hatte, verlassen und ersetzt durch ein System, das auf der **Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg**, unter Mitwirkung der Armeeorgane, beruht. Mit diesem Verfahren wurden während des Aktivdienstes gute Erfahrungen gemacht; es war deshalb gegeben, auch in Zeiten des reinen Instruktionsdienstes daran festzuhalten. Der Bundesratsbeschuß vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen hat darum die während des Aktivdienstes getroffene Ordnung im Prinzip übernommen. Er geht von der Idee aus, daß kein Stimmberechtigter durch die Leistung von Militärdienst daran verhindert werden dürfe, seine Rechte als Aktivbürger auszuüben, und daß dann, wenn sich keine andere Lösung finden läßt – z.B. durch Stimmabgabe vor dem Einrücken oder im Urlaub – die Armee dem Stimmberechtigten Gelegenheit geben müsse, sich an der Wahl oder Abstimmung zu beteiligen.

Der Beschuß gilt in erster Linie für **eidgenössische** Wahlen und Abstim-

Wir haben ein steinern Land, und was
wurzelt, wurzelt langsam. Aber sind
die Wurzeln einmal getrieben ins harte
Gestein, dann werfen Sturmwinde den
Baum nicht um, dann splittern die
Aexte, welche an die Wurzeln wollen.

Jeremias Gotthelf

mungen; seine Bestimmungen können aber auch auf kantonale und kommunale Wahlen angewendet werden, wenn es die Kantone und Gemeinden wünschen. Die getroffene Ordnung, die für Wahlen wie auch für Abstimmungen gilt, regelt die Teilnahme des im Dienst stehenden Wehrmannes dahingehend, daß sich der Stimmberchtigte durch Vermittlung der Truppe einzeln und brieflich an dem Wahlakt beteiligt. Die Vermittlung der Truppe besteht darin, daß sie vorerst die bevorstehenden Wahlen bekannt gibt und einen **Wahlöffizier** bestimmt, der für die Durchführung des Abstimmungsaktes verantwortlich ist. Das Verfahren besteht darin, daß dem Wehrmann von der Truppe eine **Anforderungskarte** abgegeben wird, mit der er das amtliche Stimmmaterial bei der zuständigen Amtsstelle seines Wohnorts (Gemeindekanzlei, Kreisbüro) bestellen kann. Diese Stelle schickt dem Stimmberchtigten das **amtliche Stimmmaterial**, insbesondere den **Stimmzettel**, sowie allfällige besondere Weisungen, während ihm das **Stimmkuvert** und das **Zustellungskuvert** von der Truppe abgegeben werden. Spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungstag füllt der Wehrmann seinen Stimmzettel aus, der, ohne abgestempelt zu werden, in das Stimmkuvert gelegt wird. Das Stimmkuvert ist in das Zu-



stellungskuvert einzuschließen und vom Mann gemäß Vordruck zu beschriften; es wird vom Wahloffizier eingesammelt und, versehen mit dem Stempel der Einheit (Stab), an die Staatskanzlei des Kantons, aus dem der Stimmberchtigte stammt, geschickt. – Für besondere Fälle, insbesondere jene, in denen von der Truppe die Fristen für die Bestellung des Stimmaterials und für den Versand der Zustellungskuverts nicht eingehalten werden können, enthält der Bundesratsbeschluß Spezialvorschriften.

Schließlich sind in dem Bundesratsbeschuß noch Bestimmungen über das **Verbot von Wahl- und Abstimmungspropaganda** bei der Truppe enthalten, um damit die Wahl- und Abstimmungstätigkeit in der Armee von jeder unerwünschten politischen Beeinflussung freizuhalten. Insbesondere sind untersagt und unter Strafe gestellt:

- Stellt:

 - a) der Zutritt zu den Kantonnementen, Soldaten- und Lesestuben für Zivilpersonen zum Zweck der politischen Propaganda;
 - b) das Anschlagen von Wahl- und Abstimmungsplakaten in den Kantonnementen, Soldaten- und Lesestuben;
 - c) das Verteilen von politischem Propagandamaterial, das gegen die Armee gerichtet ist oder die militärische Disziplin zu gefährden geeignet ist, an die Truppe;
 - d) das Verteilen von politischem Propagandamaterial durch Militärpersonen;
 - e) das Abhalten von Versammlungen innerhalb der Truppe zur Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen.

Als Propaganda innerhalb der Truppe gelten **nicht** das amtliche Abstimmungsmaterial sowie die persönlich an den Wehrmann adressierten Postsendungen, einschließlich Zeitungen. Der Bundesratsbeschuß vom 10. Dezember 1945 bildet eine Ausnahmeverordnung für Wehrmänner, die «im Dienst» stehen. Wo diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, beispielsweise bei den Patienten der Militärsanatorien, findet er nicht Anwendung. Die Frage, wie weit auch diese Kategorie von Militärpersonen der besonderen Regelung unterstellt werden könnte, befindet sich zurzeit noch in Prüfung.

stets als seine besondere Pflicht erachtet, den geistig-moralischen Widerstandswillen des Soldaten und Bürgers als Ziel und Zweck der geistigen Landesverteidigung mit allen Mitteln zu wecken, zu stärken und zu fördern.

So haben wir uns entschlossen, im Hinblick auf das hundertjährige Bestehen, das unser Verband im Jahr 1964 feierlich begehen kann, ein

öffentliches Preisausschreiben

durchzuführen mit dem Thema:

Was erwarte ich von der geistigen Landesverteidigung im Militärdienst?

Körperliche Leistungsfähigkeit, technisches und taktisches Wissen allein machen nicht den vollkommenen Kämpfer. Es muß ihm vollständig bewußt sein, wofür er notfalls sein Leben einzusetzen hat. Hiefür bedarf es einer klaren Erkenntnis der Werte, die er zu verteidigen hat. In diesem Sinne haben die Darlegungen der Teilnehmer am Preisausschreiben aufzuzeigen, was dem Soldaten als Bestandteil seiner Ausbildung an geistiger Nahrung im Militärdienst zuzuführen ist.

Bei diesem Preisausschreiben sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Teilnahmeberechtigt sind nicht nur die Mitglieder des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes, sondern alle Schweizer Bürger und Bürgerinnen.
 2. Die Teilnehmer haben ihre Arbeiten, die nicht mehr als 350 Schreibmaschinenzeilen umfassen dürfen und auf den Manuskriptseiten links einen breiten Rand aufzuweisen haben, im Doppel bis **spätestens 15. Dezember 1962** dem Zentralsekretariat in Biel, Zentralstr. 42, einzusenden.
 3. Die Arbeiten sind nicht mit dem Namen des Verfassers, sondern mit einem freigewählten Kennwort zu unterzeichnen. Hingegen sind Name und Adresse im Absendervermerk auf dem Briefumschlag deutlich anzugeben.
 4. Die Beiträge werden von einem Preisgericht beurteilt und gehen in das Eigentum des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes über. Es ist beabsichtigt, die besten Arbeiten in einer Schrift zu veröffentlichen.
Das Preisgericht setzt sich zusammen aus drei Vertretern deutscher und je zwei Vertretern französischer und italienischer Zunge. Seine Entscheide sind endgültig und unanfechtbar. Korrespondenzen werden keine geführt.
 5. Für die eingereichten Beiträge werden folgende Preise ausgesetzt:
 1. Preis Fr. 500.–
 2. Preis Fr. 300.–
 3. Preis Fr. 200.–
 4. Preis Fr. 100.–Weitere brauchbare Arbeiten werden mit Büchergaben honoriert.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder über dieses Preisausschreiben zu orientieren (Veröffentlichung im Sektionsorgan) und ihnen eine Teilnahme zu empfehlen. Im übrigen kann dieses Zirkular in beliebiger Anzahl beim Zentralsekretariat nachbezogen und an Interessenten abgegeben werden.

Ein Preisausschreiben des Schweizerischen Unteroffizierverbandes

Im Zeitalter des Kalten Krieges zwischen Ost und West ist die geistige Landesverteidigung zur permanent notwendigen Verteidigungsform geworden, an der das ganze Volk teilzunehmen hat. Der Schweizerische Unteroffiziersverband hat es

Schweizerischer Unteroffiziersverband

Der Zentralpräsident: Kindhauser, Wm.

Der Zentralsekretär:
Graf. Adi.Uof.